



STATUTEN des Vereins Y W A M DAVOS

I. NAME, SITZ und ZWECK des Vereins

Art. 1 Name, Sitz, Ort

Unter dem Namen „YWAM Davos“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Davos ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Grundlage der Vereinstätigkeit

Der Verein „YWAM Davos“ ist Teil der internationalen Bewegung „Youth with a Mission“ und arbeitet auf der Grundlage von biblischen Werten in der sozial-diakonischen Betreuung. Der Verein verfolgt ausschliesslich einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3 Zweck

- a) Sozial-diakonische Betreuung primär der Jugend und junger Erwachsener in Davos und Umgebung.
- b) Theoretische und praktische Ausbildung primär junger Menschen aller Nationalitäten in sozial-diakonischer Jüngerschaft als Basis für Einsätze im In- und Ausland.
- c) Engagiert sich dafür, dass freiwillige Mitarbeitende mit unterschiedlichsten Berufsausbildungen für kurze oder längere Zeit im In- oder Ausland Hilfe leisten. Dabei ist auch der gegenseitige kulturelle Austausch eine wichtige Zielsetzung.
- d) Koordiniert die Zusammenarbeit und Unterstützung von Menschen im In- und Ausland, die die gleichen Ziele verfolgen.
- e) Dem Verein stehen alle materiellen Möglichkeiten offen, welche zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich sind, namentlich Mitgliederbeiträge, Spenden, öffentliche Gelder, Schulungsbeiträge. Der Verein kann auch Liegenschaften im In- und Ausland erwerben oder veräussern.

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris





II Organisation und Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder, Personen ab 18 Jahren Jahresbeitrag CHF 75.00
*Aktivmitglieder tragen die Vereinstätigkeit auch unter dem Jahr **aktiv** mit. Vorstandsmitglieder werden aus den Aktivmitgliedern rekrutiert. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und nehmen an der jährlichen Mitgliederversammlung teil.*
2. Passivmitglieder, Personen ab 18 Jahren Jahresbeitrag mind. CHF 100.00
Passivmitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und stehen hinter der Arbeit von YWAM Davos. Passivmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Körperschaften und kirchliche Organisationen Jahresbeitrag CHF 300.00
Körperschaften und kirchliche Organisationen dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Unternehmen, andere juristische Personen, Jahresbeitrag mind. CHF 500.00
Gönner, Sponsoren
Unternehmen, juristische Personen, Gönner und Sponsoren dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 5 Aufnahme

Die schriftlich beantragte Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, eine Abweisung zu begründen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, welcher schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.

Über einen Ausschluss befindet der Vorstand ohne Angabe von Gründen endgültig.

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris





Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- Vorstand
- Revisionsstelle

III Finanzen und Haftung

Art. 8 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks erfolgen durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden der Mitglieder, Freunde und aus Kollekten
- Schenkungen, Legate, Erbschaften
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Schulungsbeiträgen
- Sponsoring
- Einnahmen aus direkter Vereinstätigkeit zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes

Art. 9 Mittelverwendung

Die gesamten Einnahmen des Vereins werden für den gemeinnützigen Zweck gemäss Artikel 3 der Statuten eingesetzt

- Schulungsmaterial
- Personalkosten
- benötigte Infrastruktur
- Unkosten gemäss separatem Spesenreglement
- direkte Projektunterstützungen

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris





IV Vereinsorganisation

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende nicht delegierbare Befugnisse:

- a. Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b. Abberufung von Vorstandmitgliedern aus wichtigen Gründen
- c. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Voranschlag
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Statutenänderungen
- g. Genehmigung der strategischen Ausrichtung
- h. Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung jeweils im 3. Quartal statt. Die Einladungen haben 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder. Der Termin muss ebenfalls 20 Tage im voraus bekannt gegeben werden.

Anträge an die Vereinsversammlung haben bis 10 Tage vor Versammlungstermin in schriftlicher Form zu erfolgen.

Jedes anwesende Aktiv-Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr, wo es die Statuten nicht anders bestimmen.

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris





Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 8 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder sowie die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- Wahl oder Abberufung der Zentrumsleitung
- Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge, Versicherungen, Finanzierungen)
- Genehmigung von Arbeitszweigen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erlass und Genehmigung von Reglementen
- Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Vereins nach aussen

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14 Revisionsstelle

Gemäss Artikel 69b Absatz 1 ZGB muss der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

In Anwendung von Art. 69b Absatz 4 besteht die Revisionsstelle aus zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren und zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht erstellen.

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris





V Auflösung des Vereins

Art. 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und eine 2/3- Mehrheit der Auflösung zustimmt.

Ein allfälliges Reinvermögen oder Kapital muss einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Artikel 76 – 79 ZGB.

VI Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung vom **20. September 2022** genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statutenversionen.

Verein YWAM Davos

Präsident:

Protokollführer:

Jürg Meister

Sarah Maag

YWAM Davos, Landwasserstrasse 46, 7277 Davos Glaris

